Anlage 1: Modul 2 - Fachsparte Verwaltung (§ 1 Z 1)

1. Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling folgenden Nachweis zu erbringen:

Entwurf eines Bescheides auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes

in Grundkenntnissen.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst neben den Fachsparten übergreifenden Gegenständen folgende Fachsparten spezifische Gegenstände:

1. Verwaltungsrecht I mit den Fächern
 - Gemeinderecht, sowie
 - Straßenverkehrs- und Kraftfahrrecht

 in Grundkenntnissen und
2. Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse.

3. Anrechnung

Für Prüflinge, die den erfolgreichen Abschluss des Dienstausbildungsmoduls FW1 im Sinne der NÖ Dienstausbildungsverordnung, LGBl. 2100/2, nachweisen, ersetzt diese Ausbildung die schriftliche Prüfung und die fachspartenspezifischen Gegenstände der mündlichen Prüfung sowie die gesamte Prüfung nach der NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 1.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur